



Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 14

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

08. April 2021

Amtlicher Teil



Kirschbaum aus Kressbronn a. B. wird auf den Weg zur Landesgartenschau geschickt

In einem mit Edding-Stiften liebevoll und detailreich gestalteten Pflanztopf wurde ein Kirschbaum auf die Landesgartenschau nach Überlingen geschickt. Für die Gestaltung des Pflanzentropfes konnte der Kressbronner Student Matthias Schubert gewonnen werden, der den großen Topf mit der Kabelhängebrücke, einem Linienschiff, mit dem Landesteg und weiteren für die Gemeindegeschichte wichtigen Motiven bemalt hat. Bei der Landesgartenschau in Überlingen wird der Baum neben den anderen Pflanzen aus den Bodenseegemeinden im Pavillon des Bodenseekreises zu sehen sein. Nach der Landesgartenschau kommen die Töpfe wieder zurück in die Gemeinden und werden dort in Erinnerung an die Landesgartenschau aufgestellt.

„Für Kressbronn kam hier natürlich nur ein Griesebäumchen in Frage, schließlich ist die Kirsche Teil unseres Gemeindegewappens“, erklärte Jakob Böttcher, Kulturbeauftragter der Gemeinde, bei der Übergabe. Der Gemeindegärtner Hubert Mayer hatte den Topf mit dem Kirschbaum bepflanzt und freut sich nun darauf, die Landesgartenschau bald besuchen zu können.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik der Gemeinde Kressbronn a. B.

am **Mittwoch, 14.04.2021**
um **17:30 Uhr** im Rathaus (Sitzungssaal).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
2. Gastronomische Folgenutzung Bodan-Werft
 - Installation von Netzen zur Taubenabwehr in der Halle 1
 - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
 Vorlage: AUT/2021/012
3. Erschließung Bachtobel
 - Feststellung der Kosten der Erschließungsvarianten
 Vorlage: AUT/2021/015
4. Bebauungsplan „Gewerbepark Linderhof“
 - Vorstellung des Entwurfs der Interessengemeinschaft

„Kressbronner Gewerbetreibende (Expansion) & Existenzgründer“
Vorlage: AUT/2021/014

5. Einvernehmenserteilungen zu Baugesuchen durch den Bürgermeister
Vorlage: AUT/2021/013

6. Verschiedenes

Eine nichtöffentliche Sitzung findet nicht statt.

Kressbronn a. B., 01. April 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung und die gefassten Kurzbeschlüsse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.: www.kressbronn.de/Bürger/Rathaus & Service/Kommunalpolitik/Bürgerinfoportal(Ratsinformationssystem).

Bürger fragen – Bürgermeister antwortet



Was ist der Hilde-Broër-Preis?

Bürgermeister: Der Hilde-Broër-Preis ist ein Kunstpreis im Bereich der Medaillenkunst, der alle zwei Jahre gemeinsam von der Deutschen Vereinigung für Medaillenkunst e. V. und der Gemeinde Kressbronn a. B. vergeben wird. Mit ihm ist ein Preisgeld in Höhe

von 2.000 Euro verbunden. Die Gemeinde finanziert dabei ihre Hälfte des Preisgeldes aus Mitteln der nichtrechtsfähigen Otto-

Valentien-Stiftung der Gemeinde. Hilde Broër (1904-1987), auf die der Name der Auszeichnung zurückgeht, lebte und wirkte in Kressbronn a. B., sie erreichte in der Medaillen- und Bildhauerkunst einen weltweiten Bekanntheitsgrad. Berühmtestes Werk von Hilde Broër dürfte die Glockenzier an vier Glocken der Weltfriedenskirche im japanischen Hiroshima sein. In Kressbronn a. B. wurden unter anderem das Taufbecken in der katholischen Kirche St. Maria Hilfe der Christen (Kressbronn) und die Türgriffe derselben Kirche, auf denen die Symbole der Evangelisten zu sehen sind, von ihr angefertigt. Auch die Bürgerplakette und die Partnerschaftsplakette der Gemeinde wurden von ihr entworfen.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über den Eigenbetrieb Gemeindewerke (Gemeindewerkeeigenbetriebsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgende Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Gemeindewerke beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Name

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Kressbronn a. B. werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Gemeindewerke Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 2 Gegenstand und Betriebszweige

- (1) Der Eigenbetrieb umfasst folgende Betriebszweige:
 1. die Wasserversorgung;
 2. das Hallenbad;
 3. die Fernwärmeversorgung;
 4. die Energieerzeugung und Energieversorgung;
 5. die Hafengebiete;
 6. die Telekommunikation und Breitbandverkabelung;
 7. die Beteiligung an einer Versorgungsgesellschaft;
 8. den Parkraumbetrieb;
 9. den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Aufgabe der Wasserversorgung ist die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gewerbebetriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Kressbronn a. B. mit Trink- und Brauchwasser.
- (3) Aufgabe des Hallenbades ist der Betrieb des Schwimmbades am Bildungszentrum Parkschule.
- (4) Aufgabe der Fernwärmeversorgung ist der Betrieb des Blockheizkraftwerkes am Bildungszentrum Parkschule sowie die Wärmeversorgung von Bildungszentrum, Parkturnhalle, Hallenbad, Seesporthalle, Haus des Gastes – Lände, Schlössle und Parkkindergarten. Die Fernwärmeversorgung dient daneben der Erzeugung und Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz sowie dem Bau und Betrieb

von weiteren Versorgungsnetzen und Kraftwerken mit verschiedenen Brennstoffen und Technologien.

- (5) Aufgabe der Energieerzeugung und Energieversorgung ist der Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung (u. a. Photovoltaikanlagen) und die Einspeisung in das öffentliche Netz.
- (6) Aufgabe der Beteiligung an einer Versorgungsgesellschaft ist der Ankauf von Gesellschaftsanteilen an Strom-, Gas- und sonstigen Energieversorgern (u. a. Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG und Energiegenossenschaft Bodensee e. G.).
- (7) Aufgabe der Hafengebiete ist der Betrieb, einschließlich baulicher Maßnahmen, des Gemeindehafens.
- (8) Aufgabe der Telekommunikation und Breitbandverkabelung ist der Bau und Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen, einschließlich der Verpachtung.
- (9) Aufgabe des Parkraumbetriebes ist die Schaffung und der Bau von Parkraum in bzw. unter Gebäuden oder auf Freiflächen sowie die Unterhaltung und die Bewirtschaftung.
- (10) Aufgabe des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist die Beförderung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen innerhalb der Gemeinde. Der Öffentliche Personennahverkehr erfolgt in Kooperation mit dem Bürgerbus e. V.
- (11) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (12) Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Energie beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender oder beratender Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. gebildeten Ausschüsse nehmen auch im Rahmen der dort jeweils gegebenen Zuständigkeiten die Aufgaben und Angelegenheiten des Ei-

genbetriebs wahr. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B., in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Vom Stammkapital entfallen auf:
- | | |
|---|------------------|
| 1. die Wasserversorgung | 250.000,00 Euro; |
| 2. das Hallenbad | 50.000,00 Euro; |
| 3. die Fernwärmeversorgung | 40.000,00 Euro; |
| 4. die Energieerzeugung- und Energieversorgung | 50.000,00 Euro; |
| 5. die Hafengebiete | 0,00 Euro; |
| 6. die Telekommunikation und Breitbandverkabelung | 0,00 Euro; |
| 7. die Beteiligung an einer Versorgungsgesellschaft | 200.000,00 Euro; |
| 8. den Parkraumbetrieb | 10.000,00 Euro; |
| 9. den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) | 0,00 Euro. |

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Eigenbetrieb Gemeindewerke vom 26. Oktober 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. März 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Abwassereigenbetriebsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgende Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Name

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kressbronn a. B. wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 2 Gegenstand und Betriebszweige

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung der Gemeinde Kressbronn a. B., in der jeweils geltenden Fassung, den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.
- (3) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender oder beratender Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. gebildeten Ausschüsse nehmen auch im Rahmen der dort jeweils gegebenen Zuständigkeiten die Aufgaben und Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Be-

triebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B., in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Kressbronn a. B. vom 13. April 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 25. März 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr (Wohnungsbau-eigenbetriebsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgende Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Kressbronn am Bodensee ist nach dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben auf Eigenentwicklung beschränkt. Der Gemeinde ist es daher nur in begrenztem Umfang möglich, neue Baugebiete auszuweisen, um dem hohen örtlichen

Bedarf nach Wohnraum zu entsprechen. Als wirtschaftsstarke Gemeinde unterliegt Kressbronn a. B. zudem einem faktischen Zuzug aus anderen Gemeinden. Dem privaten Wohnungsmarkt gelingt es nicht, die Wohnraumbedürfnisse der Bevölkerung hinreichend zu decken. Durch die große Nachfrage steigen die Grundstückspreise und die Mietpreise in der Gemeinde stark an. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat es sich daher zum Ziel gesetzt, einerseits Baugrundstücke durch eine nachhaltige Baulandentwicklung zu einem angemessenen Preis an Familien mit Kindern abzugeben, andererseits Mietwohnraum für diejenigen zu angemessenen Preisen anzubieten, die auf dem privaten Wohnungsmarkt nicht berücksichtigt werden oder den hohen Marktpreisen nicht entsprechen können. Mietwohnraum soll daher insbesondere angeboten werden für Familien mit Kindern, Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit geringem Einkommen, Personen in der Anschlussunterbringung nach dem FlüAG sowie Menschen, die in eine unfreiwillige Obdachlosigkeit geraten sind. Um diese und die anderen in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu erreichen, hat die Gemeinde Kressbronn a. B. den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr eingerichtet.

§ 1 Einrichtung und Name

- (1) Teile des kommunalen Wohnungsbaus und Grundstücksverkehrs der Gemeinde Kressbronn a. B. werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 2 Gegenstand und Betriebszweige

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Ein- oder Mehrfamilienhäuser zu errichten oder zu erwerben, Wohnraum zu schaffen und als Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung zu verwalten. Darüber hinaus soll der Eigenbetrieb Grundstücke erwerben und auf eine Entwicklung zu Wohnbaufläche oder gewerblicher Baufläche hinwirken. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus für Gemeinbedarfszwecke Grundstücke erwerben oder Gebäude errichten.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen (Leiter des Amtes für Gemeindefinanzen).
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister ist dem Betriebsleiter in allen Angelegenheiten weisungsbefugt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr der Gemeinde Kressbronn a. B. vom 13. November 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kressbronn a. B., 25. März 2021

gez. Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Landratsamt Bodenseekreis

Erweiterter Abgabeservice von Gartenabfällen

Ab Samstag, den 10. April 2021 können Gartenabfälle während der Sommerzeit in kleinen Mengen – max. 100 kg auch am Samstagnachmittag von 13 bis 15:45 Uhr auf dem Entsorgungszentrum Tettmang Sputenwinkel abgegeben werden. Dieser zusätzliche Service gilt ausschließlich für Gartenabfälle von Privathaushalten, größere Mengen sowie Anlieferungen von Gewerbetreibende werden zurückgewiesen.

Wertstoffe sowie Restmüll können nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu den bekannten Öffnungszeiten abgegeben werden.

Aktuelle Informationen im Internet unter www.abfallwirtschaftsamts.de

Inserieren bringt Gewinn!

Gemeindenachrichten

Freiwillige Feuerwehr Kressbronn a. B.

Wir sind für Sie im Einsatz – 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr.

Einsätze im März

Nach durchaus einsatzreichem Januar und Februar gestaltete sich der März deutlich ruhiger. So halfen wir unter anderem im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in Eriskirch bei einem Kellerbrand aus. Außerdem wurden wir zu einem Seenoteinsatz vor Kressbronn gerufen, bei der die Zusammenarbeit von Feuerwehr Friedrichshafen und Langenargen, der Wasserschutzpolizei, dem DLRG und der Wasserwacht Nonnenhorn sowie dem DRK durch uns koordiniert werden musste.

Insgesamt wurde die Feuerwehr Kressbronn a. B. im März zu sieben Einsätzen alarmiert.



Einsatzabteilung im Januar

Dank der im März verbesserten Corona-Lage startete die Einsatzabteilung wieder in den Übungsdienst. Hierfür wird ein strenges Hygienekonzept zum Schutze aller Übenden angewandt. So üben maximal vier Personen gleichzeitig, welche alle einen vorherigen Schnelltest im Testzentrum in der Festhalle machen müssen. Abstand halten und FFP2-Pflicht versteht sich inzwischen ja von selbst. Durch diese Übungen in kleinen Gruppen, sind wir in der Lage, wichtige Basics aufzufrischen und weiter in der Materie zu bleiben, ohne ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Einsatzabteilung und deren Einsatzbereitschaft zu verursachen.

Die für März geplante Hauptversammlung wurde auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr, bei dann besseren Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie verschoben.

Außerdem wurden weitere Online-Fortbildungen an der Landesfeuerwehrschule besucht, seitens der Führung an mehreren Brandverhütungsschauen und Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen teilgenommen und der Umstieg auf den Digitalfunk weiter vorbereitet.

Jugendfeuerwehr im März

Auch im März musste die Jugendfeuerwehr weiter online üben. Dank eines Ende Monat durch das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg veröffentlichten Hinweispapiers mit Richtlinien zum Übungsdienst in den Feuerwehren, gibt es nun endlich auch einen Lichtblick für unsere Jugendfeuerwehr. So können wir bereits mit der Vorbereitung eines Übungsdienstes beginnen, und warten nur noch auf eine Verbesserung der Inzidenzlage um uns gemäß den Vorgaben, mit einem dementsprechenden Hygienekonzept wieder vor Ort zu treffen.

Über neue Mitglieder würden wir uns sehr freuen, bei Interesse am besten einfach eine Mail an jugend@feuerwehr-kressbronn.de schreiben, wir melden uns dann sofort, sobald wir wieder richtig üben dürfen.

weitere Informationen finden Sie unter:
www.feuerwehr-kressbronn.de

Sigi Kathan feiert 25jähriges Dienstjubiläum

Vor 25 Jahren hat Sigi Kathan als stellvertretender Leiter im Bauhof der Gemeinde Kressbronn a. B. begonnen und seit 2008 ist er Leiter des Naturstrandbades. Als Strandbadleiter kennt ihn jeder und man spürt, dass ihm der Umgang mit Menschen sehr viel Freude bereitet. Immer freundlich und gut gelaunt kümmert er sich um die Belange des Naturstrandbades und sorgt dafür, dass sich die Gäste sicher und wohl fühlen. „Ich



habe den schönsten Arbeitsplatz überhaupt“, freute er sich bei der Überreichung der Urkunde. Bürgermeister Daniel Enzensperger gratulierte ihm herzlich zu seinem Dienstjubiläum und bedankte sich bei ihm für seine Arbeit: „Das Naturstrandbad ist eines unserer Aushängeschilder und bei Ihnen in guten Händen. Touristen, Gäste und Einheimische gehen einfach gerne bei uns baden, das ist auch Ihr Verdienst. Herzlichen Dank.“

Gemeindebücherei

Endlich neue DVDs

Mein Liebhaber, der Esel und ich

Die ambitionierte Lehrerin Antoinette (Laure Calamy) freut sich auf den seit langem geplanten Urlaub mit ihrem heimlichen Geliebten Vladimir (Benjamin Lavernhe) – dem attraktiven, aber verheirateten Vater einer ihrer Schülerinnen. Doch ihr Traum von ungestörter Zeit zu zweit zerschlägt sich, als Vladimirs Frau ebenfalls einen Wanderurlaub mit der ganzen Familie plant. Kurzerhand beschließt Antoinette, ihrem Liebhaber in den Süden Frankreichs nachzureisen. Vor Ort leiht sie sich für ihre Trekkingtour einen Esel, der sich als denkbar störrischer Begleiter, aber auch als ziemlich geduldiger Zuhörer erweist. Auf einsamen Trampelpfaden durch die malerische Natur sammelt Antoinette erfrischend neue Erkenntnisse über das Leben und die Liebe – bis sie plötzlich auf Vladimir samt Familie stößt ...

Niemals selten manchmal immer

Die 17-jährige Autumn ist ungewollt schwanger geworden. Sie weiß, dass sie im Arbeitermilieu des ländlichen Pennsylvania nicht mit Solidarität rechnen kann. Mit ihrer Cousine Skylar macht sich Autumn daher auf den Weg nach New York City, wo sie hofft, legal eine Abtreibung vornehmen zu können. Es wird eine harte und niemals leichte Reise.

Gott, du kannst ein Arsch sein

Steffis (Sinje Irslinger) Leben könnte nicht schöner sein: Sie ist jung, hat einen tollen Freund, den Schulabschluss in der Tasche und eine Ausbildungsstelle in Aussicht. Die Abschlussfahrt soll nach Paris gehen. Doch dann erhält die 16-Jährige unerwartet eine niederschmetternde Diagnose: Ihr bleibt nicht mehr viel Zeit zum Leben. Der Bus nach Paris fährt ohne sie... Genau jetzt tritt Zirkusartist Steve (Max Hubacher) in Steffis Leben. Er hat einen Führerschein und bietet an, sie kurzerhand nach Paris zu fahren. Mit geklautem Auto, ohne Geld und verfolgt von den besorgten Eltern (Til Schweiger und Heike Makatsch) brechen die beiden zu einem einzigartigen Roadtrip auf. Im Nordseewind fliegen, auf Kühen reiten, oder Snowboardfahren im Hochsommer - angetrieben von unbändiger Lebenslust stürzt sich Steffi in ein unglaubliches Abenteuer.

Love Sarah - Liebe ist die wichtigste Zutat

Es war immer Sarahs Herzenswunsch gewesen, eine eigene Bäckerei im Londoner Stadtteil Notting Hill zu eröffnen. Als sie überraschend stirbt, ist ihre 19-jährige Tochter Clarissa fest entschlossen, den Traum ihrer Mutter wahr werden zu lassen. Mit Charme und Überredungskunst holt sie erst Sarahs beste Freundin und schließlich auch ihre exzentrische Großmutter Mimi mit ins Boot.

Geeint durch die gemeinsame Trauer stürzen sich die drei Frauen in die abenteuerliche Welt der Konfiserie. Zwischen Cremetörtchen, Himbeer-Eclairs und Schokoladenküchlein wachsen Stück für Stück neue Liebe und Hoffnung.

Die Bücherei kann nur mit vorheriger Terminabsprache besucht werden. Terminvergabe telefonisch unter 07543 9662-53 von Montag bis Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr.

Die Ausleihe und Rückgabe über die „Bibliothek für Schlaflose“ ist weiterhin möglich. Medien können über www.kressbronn.de/buch, per E-Mail, buecherei@kressbronn.de und telefonisch zu den oben genannten Zeiten vorbestellt werden. Wir bitten um zeitnahe Abholung der Medien aus dem Selbstabholer-Schrank, da momentan sehr viele Bestellungen anfallen.

Ab dem 1. April 2021 entfallen die Gebühren bei den DVDs.

Ab dem 1. April 2021 werden die Nutzungsgebühren geringfügig erhöht und es gilt zur Begleichung der Jahresgebühr ausschließlich das Sepa-Lastschriftverfahren.



Textbeiträge an die Redaktion können auch per e-Mail versendet werden an:

seepost@kling-verlag.de

Texte im Word-, text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format